



Rektorat

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing.
Dr. Dr.h.c. Heinz W. Engl
Rektor

Universitätsring 1
1010 Wien

T+43-1-4277-100 10
F+43-1-4277-91 00
heinz.engl@univie.ac.at

An Frau
Bundesministerin Dr. Claudia Schmied
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

und Herrn
Bundesminister o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

per E-Mail:
begutachtung@bmukk.gv.at
daniela.rivin@bmwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zu BMUKK 13.480/0006-III/13/2012 (Novelle Hochschulgesetz 2005) und BMWF-52.220/0002-I/6b/2013 (Novelle Universitätsgesetz und Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz)

Wien, am 2.5. 2013

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!
Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Das Rektorat der Universität Wien dankt für die Einladung zur Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen im Hochschulgesetz 2005 (HG), im Universitätsgesetz (UG) und im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und nimmt dazu gerne Stellung. Auf Grund des inhaltlichen Zusammenhangs der drei Entwürfe wird eine gesamthafte Darstellung vorgenommen und übermittelt.

Das Rektorat begrüßt die Initiative der Bundesregierung, Änderungen im Bereich der Bildung der Lehrerinnen und Lehrer zur Steigerung der Qualität des Unterrichts an den österreichischen Schulen vorzunehmen. Ansätze dazu, wie beispielsweise die Verankerung einer Induktionsphase, die gesetzliche Etablierung von Kooperationsschulen und die Nennung der Weiterbildung von LehrerInnen als Aufgabe der Universitäten können dazu beitragen, die Qualität des Unterrichts in den Schulen zu verbessern, wenngleich im Detail noch Konkretisierungsbedarf besteht.

Aus Sicht der Universität ist es unerlässlich, alle Dimensionen der LehrerInnenbildung neu abschließend zu regeln, um eine entsprechend umsichtige Planung und Umsetzung in die Wege leiten zu können. Dafür wäre es erforderlich, das LehrerInnendienstrecht und die künftige Schulorganisation außer Streit zu stellen und in den Gesetzen klare und aufeinander abgestimmte Regelungen vorzunehmen.

Wesentlich sind in diesem Zusammenhang für die Universität Wien folgende Punkte, die im Detail unten erläutert werden:

- Ein universitäres Bachelor- und, darauf aufbauend, ein universitäres Masterstudium muss eine zwingend zu erbringende Voraussetzung für den Lehrberuf der Sekundarstufe sein, um die Qualität der LehrerInnenbildung zu sichern, gleiches gilt aus Sicht der Universität auch für die übrigen Schulstufen (vgl. unten I).
- Die Kompetenzverteilung zwischen den beteiligten Bildungseinrichtungen bei der LehrerInnenbildung muss eindeutig geregelt sein, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und auf die jeweiligen Stärken der Bildungseinrichtungen zu fokussieren, Mittel effizient zu nutzen und Ausbildungssackgassen zu verhindern (vgl. unten II). Die Universität Wien bringt als größte LehrerInnenbildungseinrichtung des Landes ihren Führungsanspruch in der Ausbildung von LehrerInnen für die Sekundarstufen zum Ausdruck, der sich aus dem bestehenden Angebot und den Weiterentwicklungsmöglichkeiten von Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Pädagogisch-wissenschaftlicher Berufsvorbildung und der Vernetzung dieser Bereiche miteinander auf universitärem Niveau ergibt.

- Eine sinnvolle Qualitätssicherung muss auf der Ebene der Auditierung des gesamten Qualitätsmanagementsystems von Bildungseinrichtungen erfolgen, an Stelle von nicht mehr zeitgemäßen, kostenintensiven und kleinteiligen Studiengangakkreditierungen, die die vorgesehenen Regelungen in § 30a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz iVm § 13 UG de facto darstellen. Deren derzeitige Ausgestaltung ist darüber hinaus auch verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. unten III).
- Das Bekenntnis zu den künftigen Investitionen in das Lehramt Neu, die Ermittlung der wahren Kosten und verbindliche Aussagen der Regierung zur Ausstattung der Universitäten mit den entsprechenden finanziellen Mitteln für eine qualitätsvolle LehrerInnenbildung sollte die Grundlage einer Verbesserung der LehrerInnenbildung bilden (vgl. unten IV).

Zu den Punkten im Einzelnen:

I. Berufseinstieg

Wie eingangs erwähnt, besteht hohe Planungsunsicherheit bezüglich der Gestaltung von Studien, wenn keine gesicherten Informationen über das LehrerInnendienstrecht, über Berufsbilder und -möglichkeiten vorliegen. Derzeit ist aus dem Gesetz keine rechtlich verbindliche Aussage darüber ableitbar, dass das Masterstudium Voraussetzung für die Ausübung des Lehrberufs ist. Die Universität begrüßt eine diesbezügliche Absichtserklärung in den Erläuterungen, die rechtsverbindliche Absicherung muss allerdings im Dienstrecht erfolgen. Im Sinne der Qualität der LehrerInnenbildung muss es nämlich unbestritten sein, dass das Lehramtsstudium ein Ausmaß von jedenfalls 330 ECTS-Anrechnungspunkten auf Bachelor- und Masterlevel (inkl. einer wissenschaftlichen Arbeit) umfasst, um den Ansprüchen einer fundierten Fachausbildung in zwei Unterrichtsfächern sowie der Heranbildung von fachdidaktischer und pädagogischer Expertise Rechnung zu tragen. Ein anderer Weg, wie etwa die Ausübung des Lehrberufs in zwei Unterrichtsfächern in der Sekundarstufe mit einem Bachelorabschluss, würde von der Universität strikt abgelehnt werden.

Es wird lediglich in den Erläuterungen zu den Novellen auf einen Beschluss des MinisterInnenrats zu den Anforderungen an die Ausbildung von LehrerInnen Bezug genommen, in dem formuliert wurde, dass für eine „dauerhafte Anstellung ein Masterstudium zu absolvieren ist“. Die Erwähnung dieses Beschlusses entfaltet für sich genommen keine unmittelbare rechtliche Wirkung, die Vorgaben können im Rahmen der Debatten um das LehrerInnendienstrecht noch in jede Richtung abgeändert werden. Weiters ist mit der Wortfolge „dauerhafte Anstellung“ nicht sichergestellt, dass es sich beim Abschluss des Masterstudiums um eine Voraussetzung für die Ausübung des Lehrberufs handelt.

Bezüglich der Induktionslehrveranstaltungen (§ 54 Abs 6a UG) sollte aus Sicht der Universität klar gestellt werden, dass diese Teil der Masterstudien sind und dass die TeilnehmerInnen an solchen Angeboten auch Studierende der Universität sind. In diesem Fall entfällt auch eine Anerkennung nach § 78 UG. Es ist universitäres Selbstverständnis, dass die Auswahl der LeiterInnen solcher Veranstaltungen nach den Kriterien und in der Verantwortung der jeweiligen Bildungseinrichtung erfolgt. Da im Zusammenhang mit der Induktion noch viele Fragen, insb. des LehrerInnendienstrechts und der konkreten Organisation des Angebots, nicht geklärt sind, kann der finanzielle Mehrbedarf noch nicht konkret beziffert werden.

Die Universität Wien wird auf die Ausbildung von LehrerInnen als MentorInnen der BerufseinsteigerInnen (derzeit „BetreuungslehrerInnen“) besonderes Augenmerk legen, um die Aufgabe der Weiterbildung im Sinne des § 3 Z 5 UG auch in diesem wichtigen Teilaspekt zu erfüllen. Die Universität erwartet im Gegenzug von den Schulbehörden auch die dienstrechtliche, personalentwicklerische und budgetäre Verankerung dieses Ausbildungsangebots der Universitäten und den Abbau von bürokratischen Hürden bei der Inanspruchnahme von solchen universitären Angeboten.

II. Curricularreform

Die Universität Wien ersucht um die Vornahme von Präzisierungen in § 8 Abs. 1 HG die Kompetenzen der Pädagogischen Hochschulen betreffend. Während die Kompetenzen der Universitäten in § 54 Abs. 3 und Abs. 6c UG sehr klar gefasst sind, bestehen bzgl. der Pädagogischen Hochschulen Unklarheiten: Die Universität Wien geht davon aus, dass die Bestimmungen dahingehend auszulegen sind, dass die Pädagogischen Hochschulen Bachelorstudien in Alleinträgerschaft nur für HauptschullehrerInnen und LehrerInnen an Neuen Mittelschulen anbieten können. Dies geht aus den grundsätzlichen Aussagen zur jeweiligen Zuständigkeit von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen hervor, wo es sinngemäß heißt, dass neue Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung), die zukünftig über die gegenwärtig bestehende Arbeitsteilung hinausgehen, nur in Kooperation mit einer Universität oder/und ausländischen Hochschulen angeboten werden können, auch wenn anschließend in

§ 8 Abs. 2 HG festgehalten wird, dass Pädagogische Hochschulen Bachelorstudien für Sekundarstufe (Allgemeinbildung) einzurichten haben. Eine Klarstellung dieser Passage und des scheinbaren Widerspruchs ist notwendig, wie schon die öffentliche Debatte unmittelbar nach Vorlage der Novelle gezeigt hat.

Eine andere Vorgehensweise (Bachelor, eingerichtet an der Pädagogischen Hochschule für die gesamte Sekundarstufe und Master gemeinsam mit den Universitäten) wäre höchst problematisch, illustriert an Hand eines naturwissenschaftlichen Unterrichtsfachs: Die Qualität einer solchen Ausbildung und ihrer AbsolventInnen wird nur durch den strikten durchgängigen fachlichen Aufbau der fachwissenschaftlichen Inhalte und die kontinuierlich durchgeführte forschungsgeleitete Lehre durch ausgewiesene FachexpertInnen gewährleistet. Jeglicher Bruch im Aufbau oder eine nicht abgestimmte Abweichung vom durchgängig gestalteten Lehrkonzept führen hier zu Problemen beim Wechsel vom Bachelor- zum Masterstudium, zu Studienzeiterverzögerungen oder zum Studienabbruch sowie zu einem Qualitätsverlust. Bei einer Doppelung der Zuständigkeit würde der inhaltlich stark strukturierte Aufbau an der Nahtstelle zwischen Bachelor- und Masterstudium unterbrochen. Weiters steigt der Mittelbedarf für den Aufbau des erforderlichen Laborbereichs und der Personalkapazität an den Pädagogischen Hochschulen unzumutbar. Für die Zulassung zu Masterstudien ist aus Sicht der Universität die Einführung von qualitativen Zulassungsbedingungen im Sinne des § 64 Abs. 5 UG jedenfalls zulässig und wird von der Universität Wien auch vorgenommen werden.

Der Entwurf geht aus Sicht der Universität weiters auch davon aus, dass die AbsolventInnen von PH-Bachelorstudien, die für das Lehramt an Haupt- und Neue Mittelschulen qualifizieren, Masterstudien absolvieren müssen, die gemeinsam mit einer Universität eingerichtet sind. Für diese Studierendengruppe wäre es erforderlich, dass die Studienarchitektur zwischen PHs und Universitäten hinsichtlich der Strukturen und Inhalte abgestimmt ist und dass der Übergang zwischen Bachelor- und Masterstudium gut gestaltet wird. PH-BachelorabsolventInnen könnten sonst in der Erwartung enttäuscht werden, das Masterstudium für SekundarstufenlehrerInnen an der Universität fortsetzen zu können, weil sie die qualitativen Zulassungsbedingungen im Sinne des § 64 Abs. 5 UG für das Masterstudium im Rahmen des PH-Bachelorstudiums nicht erfüllt haben. Aus der Sicht der Universität ist die Einrichtung von Bachelorstudien an Pädagogischen Hochschulen in diesem Bereich an das Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung für das universitäre Masterstudium für PH-AbsolventInnen (Hauptschule und Neue Mittelschule) mit einer Universität zu binden. Andernfalls wäre wohl zu erwarten, dass der Qualitätssicherungsrat keine positive Stellungnahme zum Curriculum abgibt bzw. die zuständigen Organe die Einrichtung des PH-Bachelorstudiums nicht genehmigen. Solche Kooperationen wären, da es sich um eine neue (zusätzliche) Zielgruppe für die Universitäten handelt, auch eigens zu budgetieren (siehe auch unten IV).

Es wird im Zusammenhang mit den angedachten Kooperationsmodellen auch eine rechtliche Klarstellung erforderlich sein, welches Studienrecht anzuwenden ist, da insb. im Bereich der Zulassung, der Prüfungswiederholungen, des Ausschlusses vom Studium sowie der Anerkennbarkeit von wissenschaftlichen Arbeiten erhebliche Unterschiede zwischen den Bildungseinrichtungen bestehen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Eignung für den LehrerInnenberuf in Form eines Aufnahme- oder Auswahlverfahrens darf die Universität bei der Gestaltung keinesfalls schlechter gestellt werden als andere Bildungseinrichtungen (vgl. hierfür die Unterschiede in der Ausgestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 UG und § 41 Entwurf des HG 2005). Mit Eignungsverfahren/Aufnahmeverfahren im Lehramt ohne äquivalente Möglichkeiten zur Steuerung des Zugangs zum Fachstudium kommt es auch zu Verdrängungseffekten innerhalb des Faches, die die Qualität des Studiums gefährden können. Die flächendeckende Regelung auf Basis der Kapazitäten inkl. einer „echten“ Studienplatzfinanzierung bleibt eine wichtige Forderung zur Steigerung der Qualität der Studien.

Im Hochschulgesetz 2005 ist ein Studium zur Nachqualifizierung von AbsolventInnen eines Fachstudiums für den Lehrberuf in einem Unterrichtsfach vorgesehen („facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes“ vgl. § 35 Z 1b und § 38a HG 2005). Die Universität Wien geht auch davon aus, dass die Universitäten in Analogie zu diesen Bestimmungen ebenfalls berechtigt sind, solche Studien einzurichten und ersucht zur Klarstellung um die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in § 54 UG. Dies dient insbesondere auch für die Anerkennung des Studiums als Anstellungsvoraussetzung. Eine inhaltliche oder formale Determinierung, wie in § 35 Z 1b letzter Satz HG 2005 vorgesehen, ist nicht erforderlich, da die Universitäten in der Einrichtung und Gestaltung ihrer Studien ein allgemeines Regelwerk im Universitätsgesetz vorfinden.

III. Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung

Die Universität Wien hält die vorgeschlagene Neuregelung von § 13 Abs 2 Z 1 lit n UG für verfassungsrechtlich bedenklich.

Diese Regelung beschränkt die Ermächtigung des Bundesministers/der Bundesministerin, Leistungsvereinbarungen über ein Studium abzuschließen, durch einen Willensakt des genannten „Qualitätssicherungsrates“. Wenn dieser keine positive Stellungnahme abgibt, kann der/die BundesministerIn – auch wenn er/sie selbst das Studium für nötig hält – keine Leistungsvereinbarung darüber abschließen, der Universität also keine Mittel dafür gewähren. Mit dem Anknüpfen an das Begriffspaar „positiv/negativ“ wird der Qualitätssicherungsrat seinerseits zu einer Ja-Nein-Entscheidung über das neu einzurichtende Studium verpflichtet. Damit wird ihm im Ergebnis eine Zustimmungsbefugnis zu einem Akt des Bundesministers/der Bundesministerin eingeräumt.

Diese Regelung ist in Hinblick auf die Stellung des Bundesministers/der Bundesministerin als „oberstes Organ“ (Art 19 B-VG) bedenklich. Laut Verfassungsgerichtshof dürfen oberste Organe nicht an Willenserklärungen anderer Organe (Einvernehmen, Zustimmung) gebunden werden (VfSlg 2072, 2332, 6495, 6885, 6913, 12.183, 12.506, 12.843; vgl. auch Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht. Kurzkomentar⁴, 2007, 151). So hat der VfGH etwa festgehalten, dass durch die Bindung der Landesregierung (als obersten Organs des Landes) an ein Gutachten eines Pflichtverbandes dieser die Stellung als oberstes Organ in verfassungswidriger Weise entzogen werde (VfSlg 7402). Dieses Erkenntnis ist für die vorliegende Konstellation maßgeblich.

Als zulässig erachtet wurde zwar die Bindung eines Bundesministers an einen „Antrag“ anderer Organe; dies jedoch nur dann, wenn es sich um einen Antrag auf Bescheiderlassung handelte – also einen für ein Verwaltungsverfahren nach AVG typischen Akt (VfSlg 17.101) - oder wenn der/die AntragstellerIn in Durchsetzung bestimmter Interessen tätig wird, zu deren Wahrnehmung er/sie gesetzlich berufen ist (so VfSlg 17.137). Beides liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Das Gutachten des Qualitätssicherungsrates ist kein Antrag, und der Rat ist auch nicht zur Interessenvertretung berufen. Er soll vielmehr ein Qualitätsurteil abgeben, das angesichts der vielen zu berücksichtigenden Aspekte nur dann von Wert ist, wenn es auch differenziert ausfallen kann. Außerdem ist es dem Konzept der Zuteilung von Budgetmitteln im Weg der Leistungsvereinbarung nicht adäquat, wenn die Expertenmeinung des Qualitätssicherungsrates „monopolartig“ für allein maßgeblich erklärt wird und dem/der BundesministerIn die Berücksichtigung anderer auch noch so fundierter Fachmeinungen verwehrt. Letztlich muss der/die BundesministerIn neben der Qualität der anzubietenden universitären Leistungen auch universitäts- und bildungspolitische Ziele berücksichtigen, zu denen das Gutachten nicht Stellung nimmt. Zur Sicherung der Verantwortlichkeit des Bundesministers/der Bundesministerin muss es diesem/dieser daher möglich bleiben, das Gutachten seiner/ihrer Entscheidung zwar zu berücksichtigen, aber auch korrigierend einzuschreiten und es mit abweichenden Fachurteilen oder politischen Zielen abzuwägen. Überdies muss er/sie auch ein differenziertes, nicht eindeutig positives Gutachten würdigen und verwerten können. All dies schließt § 13 Abs 2 Z 1 UG in der vorgeschlagenen Fassung aus. Er regelt also keine Konstellation, die vom Verfassungsgerichtshof für zulässig gehalten wird.

Die Regelung wäre nur dann verfassungskonform, wenn das Wort „positive“ gestrichen würde. In diesem Fall verbliebe dem/der BundesministerIn ein Spielraum zur Würdigung des Gutachtens des Qualitätssicherungsrates und könnte er/sie auch andere ihm/ihr einschlägig erscheinende Fachinformationen, Meinungen von ExpertInnen sowie universitäts- und bildungspolitische Zielsetzungen mit berücksichtigen.

Das Rektorat schlägt daher vor, dem Qualitätssicherungsrat in Ausübung seiner weisungsfreien ExpertInnenrolle die Abgabe von Stellungnahmen im Curricularentwicklungsprozess zu ermöglichen (im Sinne des § 54 Abs 5 erster Satz UG), allerdings im Sinne der ministeriellen Verantwortung für Leistungsvereinbarungen in § 13 Abs 2 Z 1 lit n UG die Voraussetzung einer explizit *positiven* Stellungnahme für die Behandlung von Studien in der Leistungsvereinbarung zu streichen.

Das Rektorat weist auch darauf hin, dass die Einführung von studiengangsbezogenen Prüfungsverfahren durch externe Einrichtungen, wie in § 30a des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes vorgesehen, nicht dem europäischen Trend entspricht. Die schon jetzt im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz vorgesehene Auditierung des Qualitätsmanagementsystems der Bildungseinrichtungen und die damit verbundenen Rechtsfolgen sind aus Sicht der Universität ausreichend. Es wird ersucht, den neu eingefügten Prüfbereich in § 22 Abs. 2 Z 6 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz mit einer Übergangsbestimmung zu versehen, um bereits eingeleitete und laufende Auditierungsverfahren nicht zu verzögern.

Aus Sicht des Rektorats kann das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – auch nicht beispielhaft – festschreiben, welche Hochschulqualitätssicherungseinrichtungen „international dafür anerkannt“ sind, die studienangebotsspezifische Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzung für die Leistungserbringung (im Lehramt) vorzunehmen. In der Aufzählung findet sich z.B. die AQA, von der nicht bekannt ist, ob die Begleitung einer solchen Prüfung bislang als Aufgabe wahrgenommen wurde, es einen einzigen Anwendungsfall gab, in dem die AQA in dieser Rolle beteiligt war und ob sie folglich *dafür* international anerkannt ist. Wenn mit internationaler Anerkennung z.B. die Aufnahme in die Liste der ENQA gemeint ist, so trifft dies z.B. auf das CHE nicht zu. Es wird für die Streichung der namentlichen Aufzählung von Hochschulqualitätssicherungseinrichtungen im Gesetz plädiert, da internationale Anerkennung nicht durch ein österreichisches Bundesgesetz dekretiert werden kann.

Im Übrigen ist die weitgehend gleichlautende Verankerung des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung im § 30a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und im § 86 HG redundant.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen der geplanten Novelle des Universitätsgesetzes enthält keine Angaben zu den Mehrkosten und zur Finanzierung dieser für die Universitäten. Während die Erläuterungen zum Hochschulgesetz 2005 die wachsenden Mehrausgaben für die Pädagogischen Hochschulen bis zu 30 Mio. Euro pro Studienjahr beinhalten, beschränkt sich die Vorschau für die Novelle des Universitätsgesetzes und des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes auf die Kosten, die der Qualitätssicherungsrat durch seine Spesen, seine personelle Ausstattung und die Sachkosten verursacht.

Gänzlich unberücksichtigt bleibt in dieser Darstellung, dass die Universitäten mit wachsenden Studierendenzahlen im Lehramtsstudium, aber auch im übrigen Studienangebot, konfrontiert sind, und dass sich die Betreuungsrelationen bei Anhalten dieser Entwicklung und gleichbleibendem Mitteleinsatz weiter verschlechtern werden. Nicht berücksichtigt ist der finanzielle Mehrbedarf, der erforderlich ist, um der Zielsetzung der LehrerInnenbildung neu, dem Bedarf an hochqualifizierten LehrerInnen langfristig gerecht zu werden. Darüber hinaus fehlt eine Bedeckungserklärung für die Studienangebote, die durch die Kooperation zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten neu entstehen könnten (vgl. oben II). Die Universität Wien ersucht Sie daher im Sinne der Transparenz bei der Planung der LehrerInnenbildung Neu die Grundsätze der kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung anzuwenden und diese Mittel den Universitäten im Rahmen der Leistungsvereinbarungen auch zur Verfügung zu stellen.

Da zum Zeitpunkt des Abschlusses der Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 die Dauer und Struktur der neuen Studien, die Aufgabenteilung zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, die Kooperationsbedingungen, die Entwicklung der Studierendenzahlen und die Gestaltung des Berufsübergangs noch nicht klar absehbar waren und da dies auch derzeit nicht abschließend der Fall ist, wird auch eine Anpassung der laufenden Leistungsvereinbarung erforderlich sein, um eine Verbesserung des Studienangebots und der Unterrichtsqualität zu erreichen. Auch hier wird dringend ersucht, die finanziellen Mittel an Hand der von der Arbeitsgruppe Studienplatzfinanzierung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und der Universitätenkonferenz vorgeschlagenen Kostensätze zu orientieren.

Als Aufgabe der Universitäten wird die Weiterbildung der PädagogInnen in § 3 Z 5 UG explizit definiert, allerdings besteht weiterhin kein gleichberechtigter Zugang zu den potentiellen TeilnehmerInnen der Weiterbildungsangebote, da die Inanspruchnahme der Weiterbildung an den Universitäten in der Regel nicht von den Dienstgebern finanziert wird. Diese strukturelle Benachteiligung sollte aufgehoben werden.

Im Namen der Universität Wien ersuche ich Sie, die in der Stellungnahme aufgeworfenen Fragen in der Novelle zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz W. Engl

